

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

19. September 1868.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Königreich Württemberg zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben von Bier, Malz und Branntwein (1. Beilage B des Schluß-Protokolls zu dem Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 Seite 120, 121 und 122 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1867) vom 1. Juli d. J. an um  $\frac{1}{10}$  ihres Betrages erhöht worden sind.

Weimar am 10. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef:

**K. Bergfeld.**

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nach erfolgter Vorlage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, die in dem, den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden für Herrn Joseph Maitre in Chatillon auf ein Verfahren zur Abbindung von Baumstämmen unter dem 9. August v. J. erteilten Erfindungs-Patente (Reg. Blatt v. J. 1867, S. 207) festgesetzte Frist zur Veibringung des



vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises, um Ein Jahr, mithin bis zum 9. August 1869, zu verlängern geruhet.

Es wird Solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 15. August 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. v. Helldorff.**

Als Haupt-Agent der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin für das Großherzogthum ist, an der Stelle des Kaufmanns Louis Koch hier, der Königlich Preussische Lieutenant a. D. Max Sonderhausen allhier getreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. August 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Da die dormalen noch bestehende Form der Heimathscheine, wie sie durch die Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 14. Oktober 1841 (Reg. Blatt Nr. 18) vorgeschrieben ist, dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspricht, so wird, unter Aufhebung des gedachten Formulars, die Fassung der von den betreffenden Gemeindevorständen auszustellenden Heimathscheine für Inländer hiermit dahin bestimmt:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß N. N., geboren am . . . . .  
(nach Tag und Jahr) in dem Orte N. dormalen heimathsberechtigt ist.“

Weimar am 21. August 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Nachdem aus einer Diöcese des Großherzogthums Zweifel über den Sinn der Bekanntmachung vom 30. März d. J., die Urlaubsertheilung an Geist-